

Die
Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1618 bis 1648.



Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 5, Abtheilung 2.

II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.



BC 1, 5/2

hausgnossen dahin halten, damit sye alle Freffel und straffwürdige Sachen bei ihren Threuen und Eghen anzeigen, alles bey obangeregter Straff.

36.

Es soll auch ein jeder Underthon, Hoffmann und Inseß bei Vermeidung angeregter und unnachseßlicher Straffen alle die Freffel und straffwürdige Sachen gleicher Gestalt, wie von Wirthen geordnet, iren Obrigkheiten anzeigen.

37.

So ist uns auch fürthommen, wann ein Buozentag oder Thädung angesehen, daß diejenigen, welchen als Buozfälligen dahin verkündt wirth, als Ungehorsambe ohne rechtmessige und erhebliche Ursachen außbleiben und sich Gebott und Verkhündigung verachten, ist hierauf gesetzt und geordnet, daß solchen Abwesenden, nichtsdestoweniger die Buoz geschöpft *) und gesetzt und über das nachmalen als Ungehorsambe gestrafft werden sollen.

38.

Und dan letztlichen, demnach die leidig Erfahrung zu erkennen gibt, daß verschiner Zeit großer Schaden an den Leutthen und dem Vich von den gelegten Selbstgeschossen widerfahren ist und großer widerfahren möcht, so verbiethen wir hieruff an 10 Pfund Pfennig, daß fürterhin niemands mehr Selbstgeschöß legen und richten solle.

Und letztlich zue wahren Urkhundt haben wir Pius Abbt unser Sanklei Secret Insigel und ich Jacob Außer Landtwogt mein eigen Insigel in diß Mandat öffentlich hierfür truckhen lassen. So geschehen den 3. Tag Monats Septembriß stylo novo Anni 1638.

*) Art. 27. Im Mandat von 1632 lautet die vorstehend so confuse Stelle also: „soll derselbig Ansprechend umb sein Anforderung und Ansprach nit zue den geschriebenen Underpfanden gewisen werden, sonder umb sein Ansprach wie ein andere gemeine unverbriefte Schuld nach jedes Hoffrecht fahren“.

*) Art. 29 heißt es in der Copie von Zürich also: „..... dann welchem von Mund Frieden geboten wird man nach Gestalt der Sachen nicht strafen und sonst allweg handeln und halten, als ob er von Hand angelegt wäre und der Friebe versagt, soll in gleichen Schulden stehen.“

*) Art. 31. Die durch Auslassung dunkel gewordene Stelle im zweiten Absatz haben wir nach dem Mandat von 1632 gegeben.

*) Art. 34. Abermals eine Auslassung! 1632 steht zu lesen: „darin gleichwohl der Obrigkeit ihr Straff vorbehalten und aber dieselbigen Sachen den Obrigkeiten und ihren Ambtleutthen verschwiegen bleiben“ u.

*) Art. 37. In der Zürcher Copie steht statt „geschöpft“ „geschärft“.

7.

Zu Absch. 1115, d. S. 1410.

Defensionale von Wyl.

1647 im Januar.

Rathschlag.

Wie dißer Byth die Grenzen nothwendiglich zu verwahren.

Thurgäu.

Jedes der zehen loblichen Ortden soll dahin ohnverzogenlich verschaffen 50 Mann. Namlich einen qualifickten Commendanten, dessen Sold soll syn täglich 1 ½ Gld.

Einen Wachtmeister, soll täglich haben 12 gBz.

Drey Rotmeister, soll jeder täglich haben 5 gBz.

1 Trommenschlager | soll haben 4 1/2 gBz.

1 Pfyfer

Und 43 Musquetierer, soll jeder haben 16 Kreuzer.

Thut in Summa 500 Mann; deren Unterhaltung soll berathschlaget werden, wie sy am füglichsten dem Land ufzulegen, und icht zum Anfang jede Oberkeit die Ibrigen uff ein Monat lang mit gebührendem Sold versehen.

Demnach und zu einem Anfang die Grenzen desto fürderfammer zu besetzen, ist angesehen, daß

1. Arben, als das 1 Quartier, denen obligen soll zu beobachten, daß Horn ob Arben und der See under Arben bis gen Romishorn solle besetzt werden mit 50 Mann von Schwyz, und sollend hernacher auch zu ihnen stoßen die 50 Mann von Solothurn und zu Romishorn quartiert werden.

2. Utwylen, das 2. Quartier, hat auch zu beobachten Romishorn, so drob, und Kefwylen, so drunter, und soll mit 50 Mann von Glarus besetzt werden.

3. Münsterlingen, das 3. Quartier, hat zu beobachten von Güttingen bis an Costanz und soll besetzt werden von 50 Mann von Unterwalden. Es sollend auch zu ihnen stoßen die 50 Mann von Fryburg und ihr Quartier nemmen zu Güttingen.

4. Gottlieben, als das 4. Quartier, hat zu beobachten von Costanz bis gen Triboltingen und soll besetzt werden mit 50 Mann von Lucern.

5. Ermatingen, als das 5. Quartier, hat zu beobachten von Triboltingen bis gen Berlingen und soll besetzt werden mit 50 Mann von Zug.

6. Steckborn, als das 6. Quartier, hat zu beobachten von Berlingen bis under die Ziegelhütten und soll besetzt werden von 50 Mann von Urj.

7. Eschenz, als das 7. Quartier, hat zu beobachten von Mammern bis nacher Nydlingen und soll besetzt werden mit 50 Mann von Zürich. Es sollend auch zu ihnen stoßen die 50 Mann von Bern.

By dieser Verordnung aber uff bemelte Posten hat es in künfftig nit zu verbleiben, sonder kann jedertwylen nach Belieben geenderet werden, und sollend die verordnete Commendanten Gwalt haben, mit Zuthun des Herrn Landvogts zu desto besserer Versehung der Wachten von dem Landvolck auch zu sich zeziehen, was jedertwylen die Nothdurfft erfordern möchte.

Herr Abbt von St. Gallen soll für sich selbst auch nothdürfftiglich mit Bold würcklich zu besetzen und zu verwachen haben Steinach, Roschach, Alt Rhyn und Mos.

Ruhthal.

Jedes von den 8 loblichen Orthen soll fürderlich dahin verschaffen:

2 Rodtmeister und 23 Musquetierer, bringt 200 Mann, darüber Herr Landtvoigt Schwyzer von Zürich und Herr Landt Ammann Wyßer von Appenzell für den ersten Monat sollend die Disposition [haben] und dieselben an die nothwendigste Orth zu vertheilen, auch Gwalt haben das Landvolck auch fehrner nach Nothdurfft darzu zu gebuchen.

Ermelte beid Herren Schwyzer und Wyßer aber sollent von ihrer Oberkeit sonderbar versoldet werden, und übrige Orth, an welleche es nach Ußgang des Monats kombt, und also fortan ein jedes Orth der Rebr nach synen Kommendanten selbst zu versolden haben.

Sag, Gams und Werdenberg mit Wachten nach Nothdurfft zu versehen, wirt jeder Oberkeit selbst überlassen.

Die
Orth dar
Ein
Ein
Dre
Ein
Ein
Ein
Es
Bogt und

Ihr
zu versor
und in E
lassen und
und Lebe
ndgend,
Ihr
reit, auch
schmechen
haben. V
Ordnung
Wan
was zu
assieren
nern des
beit wider
Ihr
und da ei
Verwahrn
Was
verselbig n
inem Ver
Ihr f
ont, Balli

Pr
Ihr
nüt, gewo
weisen ur
mehrers uf

Sargans.

Die ganze Landtschafft solle fünfzig Mann, alles Mußquetiere, fürderlich bestellen, die nothwendigste Ordt damit zu verwachen, und der Landtvogt darüber zu verordnen haben:

Einen Commendanten, deme zu Sold verordnet	1 1/2 Gld.
Einen Wachtmeister	10 gBz.
Drey Rotmeister, einem	5 gBz.
Ein Trommenschlager	
Ein Pfffer	4 1/2 gBz.
Einem Soldaten	16 Krüger.

Es solle auch die Besoldung von ganzer Landtschafft beschehen und die Costensabtheilung durch den Landtvogt und Ambskütz gemacht werden.

Project der Ordinanß für die Herren Commendanten und Officiere.

Ihr sollend schweren, Üwere anbefohlene Posten mit Wachten und in allweg dermaßen zu versehen und zu versorgen, daß dieselben vor Gefahr und Ueberplung genugsam bewart und des Secours erwarten mögind, und in Summa, des gemeinen Vaterlands Nutz, Ger, Wolsahrt und Conservation Üch üßerst angelegen syn lassen und dasselb so wyl befürdern helfen, als Üwer ietlichs Vermögen ist, und darzu uffsetzen Üwer Lbh und Leben, auch in genauve und slyßige Obacht ze nehmen, was hernachvolgende Artikel auch wyters vermögend, gethrüwlich und ohngefährlich.

Ihr sollend Üch untereinanderen gemeinlich und sonderlich beschlyßen aller Liebe, Fründtschafft und Einigkeit, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faction wegen einandern keineswegs weder schmitzen noch schmechen und uff allen Fahl je einer mit synem Vold dem andern erforderliche Hilff und die Hand zu bieten haben. Auch sollend Ihr Üch üßerst angelegen syn lassen, daß under den Soldaten gute Disciplin und Ordnung gehalten und ihr Pflcht und Eid by unußblyblicher Straß wol obserbiert werde.

Wann von der Armeen enthalb jemand in unsere Land mit ordenlichen Paßzedlen kem, umb bar Geld etwas zu kauffen old fehrners desarmiert fortzereißten, mögent ihr dieselben in zimmlicher Anzahl wol fort passieren lassen, und solle by höchster Straß denselben weder von Üch, Üweren Soldaten, noch den Inwohnern des Landts weder mit Worten noch Wercken uff einicherley Wyß noch Weg einichs Leid old Ungelegenheit widerfahren.

Ihr sollend Euch auch über diße Instruction alle nothwendige Erinnerung von Herren Landtvogt annehmen, und da einer oder der ander Soldat sich fehlbar und ungehorsam erzeugte, dieselben ihme Herrn Landtvogt in Verwahrung geben, bis die Oberkeiten solchen zu sich abholen lassen.

Was ihr an Herrn Landtvogt uff die Fürfallenheiten umb fehrnere Ordre gelangen lassen möchtend und derselbig nit geben wolte, sonder sich von den Oberkeiten darüber zuvor Rahts erholen, sollend ihr immittelst synem Bevelch einsaltig bestermaßen nachzukommen haben.

Ihr sollend auch an allen Orten am See und Ryhn, wo man ansahren oder lenden old überhin setzen kont, Pallissaden zeschlagen und hardurch die Ansahrt zu verhindern haben.

Project der Ordinanß für die verordneten Zuseher im Thurgouu und Ryhntal.

Ihr sollend, schweren Üweren fürgesetzten Commendanten und Officiere in allem, was sy befehlend, trüw, getwerdig und ghorssamm zesind, Zug und Wacht slyßig und untlagbar zu versehen und alles das zethund, zeleisten und zu erstatten, was einem reblichen Soldaten wol anstendig ist, und hernach volgende Artikel auch mehrers usproßend, gethrüwlich und ungesährlich.

Ihr sollend ūch hüten vor Gottes und synes heiligen Namens Lestung, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faction wegen in einicherley Wyß noch Weg einander weder schmähen noch schmecken, auch weder verachten noch hassen, sonder ūch gegen jedermann, auch under einanderen selbst bescheiden, fründlich und gebührend verhalten, insonderheit auch weder mit Worten noch Werden keineswegs den Völkern ennelich und gebührend verhalten, insonderheit auch weder mit Worten noch Werden keineswegs den Völkern ennelich halb Ursach oder Anlaß zu ungleichen Gedanken und Fürnemmen geben.

Ferner sollend Ihr ūch auch Übers Sold vernügen, niemandten in dem Synen mit Nam oder in andertweg schädigen, auch was Ihr kauffend, essend und trinkend gebürlich bezahlen, und wesslicher hertwider freventlich handelt, soll Andern zum Exempel ernstlich darumb gehandthabt und abgestraft werden.

Rathschlag

Was gestalten ein jedes Orth Loblicher Eidgenossenschaft, auch die Zugewanten und gemeinen Herrschaften gegenwärtiger Byth uff fürbrechenden Notfahl uff und in's Veld ziehen sollend:

1400 Mann soll geben Zürich.

Und 6 Stuckh Geschütz, darunder 3 sechspfündige, die andern nach Belieben.

1800 Mann " " Bern.

Und 8 Stuckh, darunder 4 sechspfündige.

1200 Mann " " Lucern.

Und 5 Stuckh, darunder 2 sechspfündige.

400 Mann " " Uri.

Und 2 Veld Stückli.

600 Mann " " Schwyz.

Und 3 Veld Stückli.

400 Mann " " Unterwalden.

Und 2 Veld Stückli.

400 Mann " " Zug.

Und 2 Veld Stückli.

400 Mann " " Glarus.

Und 2 Veld Stückli.

200 Mann " " Basel.

Und Kriegsmunition.

1000 Mann " " Freyburg.

Und 4 Stuckh, darunter 3 sechspfündige.

800 Mann " " Solothurn.

Und 4 Stuckh, darunder 2 sechspfündige.

200 Mann " " Schaffhausen.

Und Kriegsmunition.

600 Mann " " Inner und Ußer Roden

Und 4 Stuckh.

800 Mann " " Appenzell.

Und 4 Stuckh.

200 Mann " " Abbt zu St. Gallen.

Und 4 Stuckh mit 2 sechspfündigen.

200 Mann " " Stadt St. Gallen.

Und 2 Stuckh von sechs Pfunden.

200 Mann " " Biel.

Und 1 Stuckh.

300 Mann " " Laubi.

Und 1 Stuckh.

200 Mann " " Zugger.

Und 1 Stuckh.

150 Mann " " Mendris.

Und 1 Stuckh.

150 Mann " " Meintal.

Und 1 Stuckh.

300 Mann " " Freye Embter.

Und 1 Stuckh.

300 Mann " " Sargans.

Und 1 Stuckh.

Summa 12000 Mann.

Summa 50 [?] Stuckh.

Und diß soll der erste Ußzug seyn, und wann er beschicht, jedes Orth gleich noch zweymahl sovil in Bereitshaft gehalten.

Von dißen 12000 Mann soll jede Compagny von 200 Mann syn, auch jedes Orth uffziehen mit synen Cerenzeichen; zemahlen under jedem Hundert bestellt werden 60 Mußqueten, 15 Harnist, 15 bloße lange Spieß und 10 Hallbarten.

Uff das Ne

1400

1200

600

400

200

800

600

200

150

150

300

Summa 6000 M

Uff das Ren

1800 M

400 M

400 M

400 M

1000 M

200 M

800 M

200 M

300 M

200 M

300 M

Summa 6000 M

zu jedem Cor

2 Gen

2 Gen

1 Ober

2 Gen

2 Gen

4 Gen

und mocht die

edes Orth sol

Basel und St

was Fuhrwe

soll auch je

syn, mit Na

Darzu sollend verordnet werden zwey Rendezvous,
namlich Frauenfeld und Bischoffzell.

Uff das Rendezvous Frauenfeld sollend gehören:

1400 Mann von Zürich.
1200 Mann " Lucern.
600 Mann " Schwyz.
400 Mann " Zug.
200 Mann " Basel.
800 Mann " Solothurn.
600 Mann " Appenzell.
200 Mann " Stadt St. Gallen.
150 Mann " Mendris.
150 Mann " Meintal.
300 Mann " Frey-Embter.

Summa 6000 Mann.

Uff das Rendezvous Bischoffzell sollend gehören:

1800 Mann von Bern.
400 Mann " Uri.
400 Mann " Unterwalden.
400 Mann " Glarus.
1000 Mann " Fryburg.
200 Mann " Schaffhausen.
800 Mann " Abbt von St. Gallen.
200 Mann " Biel.
300 Mann " Laus.
200 Mann " Zuggerus.
300 Mann " Sargans.

Summa 6000 Mann.

Zu jedem Corpo sollend ertwelt werden:

- 2 General Proviantmeister.
- 2 General Quartiermeister.
- 1 Oberster über die Stuckh.
- 2 General Wagenmeister.
- 2 General Proboß und Capitain de Guide.
- 4 General Commendanten; und zu jedem Corpo von jedem Ort auch ein Kriegs-Raht.

Und mocht die Erwehlung der Hochofficiieren am kornlichsten zu Veld geschehen.

Jedes Drett soll syne Stuckh mit aller nothwendigen Munition und Zugehörd upzerüsten haben; und wer-
an Basel und Schaffhausen ersucht, wyl inen am Veldh und Stucken verschoonet, nebst der Kriegsmunition
etwas Fuhrwerckh, Handgranaten und derglychen hartzugeben.

Es soll auch jedes Ort nach Proportion Schantzzüg mitnehmen, und sonderlich bestwegen Zürich und Bern
nicht syn, mit Rammen umb Videl, Hautven, Schufel und Gertel.

Baden, Thurgowien und Rhodththal an statt des Aufzugs sollend schuldig syn, uff fürbrechenden Nothfall ihr Land und Grenzen mit den regierenden Orten Voldch nach erforderter Nothdurfft zu verwachen.

Fehrner sollend im Thurgowien durch den Landtvogt bestellt werden:

200 Büren mit Schüssen.

100 " " Büden.

100 " " Achsen.

100 " " Bertel.

Item 60 Proviantwägen mit 4 Rossen.

Im Rhodththal auch 20 Proviantwägen mit 4 Rossen.

An beiden Orten, da das Rendezvous bestimbt, findet man auch vonnöten ein Magazin darhin, verstehe an jedes Ort, zeverordnen:

3000 Mütt Kernen	thut in Summa	6000
1000 Mütt Roggen	" " "	2000
1000 Mütt Haber	" " "	2000

Welche Verordnung vermittelst des Landtvogts auch gebürent beschicken soll by den Klösteren, Gerichtsherrn, Gemeinden und rypen Büren.

Dannethin zu Ausrüstung etwellicher Mütterey findet man rathsam, daß uff jedes Hundert Mann jedes Ort auch drey wolgerüsteter Ritter darzu hargeben solle; und werdend über das die lobliche Stadt Zürich und Bern ersucht, auch noch wyters etwas Mütterey in Bereitschafft gehalten.

Ueber das ward auch rathsam und nothwendig befunden, Wallis und gemein Drey Bündt zersuchen, auch uff sollichen Fahl etwas Voldch in stüntlicher Verfassung gehalten; namlich:

Wallis	1200 Mann.
Bünden	3000 Mann.

damit sy auch, wo vonnöten, plents zuziehen und das allgemein Vaterland vor Verderbnus erretten helffe könnind, wie man hingegen gesinnet in allweg inen auch redliche Hilff zeleisten.

Fehrners sollend die Stedt Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Päss selbst versorgen und uff wylten Bevelch sich mit ihrer Mannschafft auch gerüst halten. Item solle die Graffschafft Baden nebst Verwahrung ihrer Pässen auch noch drey in die 400 Mann uff den Füßen haben.

S.

Zu Absch. 1143, b. S. 1453.

Des Herrn Wettstein Relation dessen, was er in der evangelischen Orten Nammen zu Münster und Osnabrugg verrichtet.

Archiv Bern. Evangelische Abschiede F. S. 573—739. — Die in den Anmerkungen vergessenen Actenstücke sind theilweise den Originalen im Berner Archiv, Fabe E 45 entnommen.

1646. Den 4. Decembris bin ich in Gottes Nammen sampt den Meinigen *) auf dem Wasser zu Basel gefahren und den 16. Morgens umb 10 Uhren zu Wesel, alwo wir uns umb Karren und Pferd umbsehen mü-

*) Diese waren der ihm beigegebene Secretarius Joh. Rudolf Burckhardt, Wettsteins Sohn Friedrich und zwei Diener.